

# § 5 FAMBO 2006 Herstellung von Fütterungsarzneimitteln

FAMBO 2006 - Fütterungsarzneimittelbetriebsordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Fütterungsarzneimittelhersteller dürfen zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln nur
  1. zugelassene Fütterungsarzneimittel-Vormischungen und
  2. Futtermittel oder Kombinationen von Futtermitteln, die dem Futtermittelgesetz 1999 entsprechen, verwenden.
2. (2) Der Fütterungsarzneimittelhersteller hat in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass
  1. das verwendete Futtermittel eine homogene und stabile Mischung mit der Fütterungsarzneimittel-Vormischung ergibt, und
  2. die Fütterungsarzneimittel-Vormischung bei der Herstellung gemäß den durch die Zulassung festgelegten Bedingungen verwendet wird, insbesondere
    1. a) jede unerwünschte Wechselwirkung zwischen Tierarzneimitteln, Zusatzstoffen und Futtermitteln ausgeschlossen ist,
    2. b) das Fütterungsarzneimittel für den Anwendungszeitraum haltbar ist,
    3. c) das Futtermittel, das zur Herstellung des Fütterungsarzneimittels verwendet wird, kein Antibiotikum oder Kokzidiostatikum enthält, das bereits als Wirkstoff in der Fütterungsarzneimittel-Vormischung enthalten ist, und
    4. d) die Arzneimitteltagesdosis in einer Menge Futtermittel enthalten ist, die mindestens der halben täglichen Futterration der behandelten Tiere entspricht und bei Wiederkäuern den täglichen Bedarf an nichtmineralischen Ergänzungsfuttermitteln mindestens zur Hälfte deckt.

In Kraft seit 01.11.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)